

Erntevorbereitung

Wendelin Wutz (**W**) betreibt ein kleines Weingut an der Volkacher Mainschleife. Nachdem ein befreundeter Rechtsanwalt ihm im Laufe einer weinselig durchzechten Nacht von den steuerlichen Vorteilen einer Eintragung ins Handelsregister vorgeschwärmt hat, ist Wendelin mit seinem Betrieb inzwischen darin eingetragen.

Als die Weinlese 2010 näher rückt, entschließt sich Wutz bei der Kellereibedarfs-handlung Carl Vein GmbH (**V-GmbH**) eine neue pneumatische Presse zu erwerben, mit der die Trauben besonders schonend gepresst werden sollen. Er besucht also die gut ausgestattete Ausstellungshalle der V-GmbH und einigt sich mit dem Verkäufer Maier (**M**) über den Kauf einer Italo-Presse, lieferbar am 10.9. Es gelingt ihm sogar, den Kaufpreis um 1000 Euro vom Listenpreis auf 14.000 Euro herunterzuhandeln. Das ist durchaus üblich in der Branche.

Am nächsten Tag wird ein Schreiben aufgesetzt, mit dem der bis dahin nur mündlich geschlossene Vertrag bestätigt werden soll. Dieses verfasst aber nicht Maier, sondern ein Kollege, der ganz in Gedanken versehentlich den ursprünglichen Listenpreis von 15.000 Euro als Kaufpreis vermerkt. Am 16.8. sendet er das Schreiben ab, womit der Kauf einer Italo-Presse zum Preis von 15.000 Euro mit Lieferung bis spätestens 10.9. bestätigt wird. Wutz ist aber im Urlaub und sieht das Schreiben daher erst, als er am 7.9. aus dem Urlaub zurück ist. Am nächsten Tag ruft er bei der V-GmbH an und bemängelt den Kaufpreis.

Noch viel härter als die überteuerte Presse trifft es Wutz, dass während seines Urlaubs ein schlimmes Unwetter samt Hagel den Großteil seiner Weinernte zerstört hat. Am liebsten würde er den Kauf absagen, da seine alte Presse für die kleine Erntemenge nun voll genügt. Er beschließt deshalb, die Annahme der neuen Presse zu verweigern, da er nie zugesagt habe, die Presse zum Preis von 15.000 Euro zu kaufen. Als der LKW der V-GmbH am 10.9. vorfährt, wirft Wutz den Fahrer kurzerhand vom Hof.

Die V-GmbH muss extra eine Halle bei einem auf Lagerung spezialisierten Unternehmen zum Preis von 50 Euro pro Woche anmieten, um die Presse dort unterzustellen, was sie W telefonisch mitteilt. Nach einer weiteren durchzechten Nacht mit dem befreundeten Rechtsanwalt entschließt Wutz sich jedoch, die Presse doch abzunehmen. Vier Wochen später wird sie deshalb erneut geliefert. Dabei bringt der Fahrer der V-GmbH außerdem gleich noch eine neue Maischepumpe mit: Diese hatte W einige Tage vorher noch zusätzlich bestellt.

Nachdem die Ernte zu diesem Zeitpunkt so gut wie abgeschlossen ist, hält Wutz es für keine gute Idee, die neue Maischepumpe sofort zu verwenden. Es erscheint ihm besser, sie so sauber und verpackt, wie sie ist, bis zur nächsten Ernte einzulagern.

Als die Weinlese im darauffolgenden Jahr 2011 beginnt, kann Wutz es kaum erwarten, die erste Ladung Traubenmost von der Presse in den Tank zu pumpen. Als er die Maischepumpe einschaltet, bewegt sich jedoch nichts. Der eilig herbeigerufene Mechaniker seines Vertrauens stellt fest, dass der Elektromotor falsch montiert wurde, sodass verschiedene Kabel abgeklemmt sind. Dieser Fehler könne im Wege einer Reparatur aber leicht behoben werden.

Wutz ruft die V-GmbH noch am gleichen Tag an und verlangt Nachbesserung durch Reparatur der defekten Maischepumpe. Die V-GmbH, die nun seit einem Jahr auf Zahlung für die Presse wartet, verlangt ihrerseits 15.000 Euro dafür, plus 200 Euro Lagergebühr für die Anmietung der Halle, wo sie die verschmähte Presse untergestellt hatte.

1. Welche Ansprüche hat die V-GmbH?

2. Hat Wutz einen Anspruch auf Nachbesserung der Pumpe?